



## **Risikobeschreibung und Besondere Versicherungsbedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Haftpflichtansprüche aus der Verletzung von gesetzlichen Datenschutzvorschriften für Nutzer des Datenschutz-Kit der IITR Datenschutz GmbH**

RB IITR Datenschutz 2019-12

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

- § 1 Versicherte Tätigkeit
- § 2 Mitversicherte Personen
- § 3 Mitversicherte Haftpflicht

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

- § 4 Mitversicherte Kosten
- § 5 Ausschlüsse
- § 6 Subsidiarität

### **Teil 1 Risikobeschreibung**

#### **§ 1 Versicherte Tätigkeit**

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter, soweit personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Ziff. 2 Datenschutz-Grundverordnung verarbeitet werden.

#### **§ 2 Mitversicherte Personen**

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche Dritter gegen Organe, Angestellte und freie Mitarbeiter des Versicherungsnehmers.

#### **§ 3 Mitversicherte Haftpflicht**

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche auf Ersatz eines immateriellen Schadens wegen Verletzung eines Persönlichkeitsrechts oder gesetzlicher Datenschutzvorschriften.

### **Teil 2 Besondere Versicherungsbedingungen**

#### **§ 4 Mitversicherte Kosten**

In Erweiterung des § 3 Ziff. 7 AVB-Allgemein ersetzt der Versicherer Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem Ansprüche auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung gegen den Versicherungsnehmer verfolgt werden, sofern dies einen versicherten Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte.

#### **§ 5 Ausschlüsse**

In Erweiterung von § 4 AVB-Allgemein sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche

1. Dritter, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind, gegen den Versicherungsnehmer und dessen Mitarbeiter einschließlich des Datenschutzbeauftragten;
2. aus der Überschreitung von Voranschlägen und Krediten; aus der entgeltlichen oder unentgeltlichen Vermittlung oder Empfehlung von Geld-, Grundstücks- und anderen wirtschaftlichen Geschäften.

### **§ 6 Subsidiarität**

1. Ist der geltend gemachte Schaden auch unter einem anderen Versicherungsvertrag versichert und gewährt der andere Vertrag hierfür Deckung, so geht der anderweitige Versicherungsvertrag vor (Subsidiarität).
2. Der Vorrang des anderweitigen Versicherungsschutzes gilt auch dann, wenn in dem anderen Versicherungsvertrag eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung enthalten ist und der andere Versicherer aufgrund dessen nicht zur Leistung verpflichtet ist. Eine der Ziff. 1 entsprechende Regelung liegt auch dann vor, wenn der anderweitige Versicherungsvertrag den Versicherungsschutz bereits dann ausschließt, wenn das versicherte Interesse anderweitig versichert ist (sog. qualifizierte Subsidiaritätsklausel).
3. Soweit in Unkenntnis des Vorhandenseins anderen Versicherungsschutzes im vorgenannten Sinne Leistungen aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbracht wurden, ist der Versicherer berechtigt, diese Leistungen zurückzufordern. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, das Bestehen anderweitigen Versicherungsschutzes dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis hiervon anzuzeigen.
4. Bei einer schriftlich begründeten Deckungsablehnung des anderen Versicherers wird die Bearbeitung des Schadens auf Wunsch des Versicherungsnehmers gleichwohl durch die ALLCURA Versicherungs-Aktiengesellschaft (ALLCURA) übernommen. Soweit ALLCURA den Schaden aus diesem Vertrag bedingungsgemäß übernimmt, gehen etwaige Rückgriffsansprüche gegen den anderen Versicherer im Sinne von Ziff. 1 gemäß § 7 Ziff. 3 AVB-Allgemein auf die ALLCURA über. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Rechtsübergang auf Wunsch der ALLCURA schriftlich zu bestätigen.